



# **SATZUNG**

**des gemeinnützigen Elternvereins**

**S K i B**

**Schulkinderbetreuung Worfelden e.V.**

**Sitz: 64572 Büttelborn - Worfelden**

# SATZUNG

für den Verein „Schulkinderbetreuung Worfelden e.V.“

## § 1

### NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Schulkinderbetreuung Worfelden e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- Der Sitz des Vereins ist Büttelborn, Ort Worfelden
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2

### ZWECK

- Die Aufgabe des Vereins besteht darin, eine Betreuungseinrichtung für Schulkinder von Mitgliedern des Vereins in noch zu benennenden Räumen einzurichten und für die Betreuung der Kinder außerhalb der Unterrichtsstunden Sorge zu tragen. Mit der Einführung dieses Betreuungsangebotes sollen die Gestaltungsmöglichkeiten der Schulerweitert und der Familie ihre Zeit- und Alltagsplanung erleichtert werden. Der Verein soll die persönliche Entwicklung fördern, Defizite im emotionalen und sozialen Bereich aufarbeiten und Anlässe bieten, sich sprachlich zu betätigen.
- Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

## MITGLIEDSCHAFT

- Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Arbeit des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- Von den Mitgliedern; die für ihre Kinder die Betreuung in Anspruch nehmen, wird ein monatlicher Beitrag für die Betreuung erhoben, über dessen Höhe der Vorstand beschließt. Der monatliche Beitrag ist im Voraus zu bezahlen, spätestens am 1. eines jeden Monats.
- Alle Vereinsmitglieder zahlen eine jährliche Mitgliedsgebühr in Höhe von DM 30. Nach der Umstellung auf € ab dem 01.01.2002, entspricht die Mitgliedsgebühr € 16.
- Die Mitarbeit von Mitgliedern im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Als Ausnahme gilt ab 01.06.2001: die Tätigkeit des/der 1.Vorsitzenden und des 1. Kassenwartes wird vergütet als „geringfügige Beschäftigung“.
- Rechtsanspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

### § 4

## ORGANE

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 5

### VORSTAND

- Der Vorstand besteht aus der/dem Ersten Vorsitzenden, der/dem Zweiten Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassierer/in und dessen Vertreter. Es wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- Dem Vorstand obliegt die Verantwortung und die Organisation der betrieblichen Einrichtungen. Er ist verantwortlich für die optimale Verwirklichung der personellen und organisatorischen Voraussetzungen und wird bei dieser Aufgabe durch die Mitglieder unterstützt.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die/der Erste Vorsitzende oder die/der Zweite Vorsitzende vertreten.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

## § 6

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands.
- Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder die Einberufung unter Angaben einer Tagesordnung verlangt.
- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

- Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht hinzugerechnet. Die Wahlen werden geheim durchgeführt.
- Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Über den Ablauf der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem Ersten Vorsitzenden und der /dem Schriftführer/in (dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied) zu unterzeichnen sind. Die Mitglieder haben das Recht die Protokolle einzusehen.

## § 7

### **KASSENPRÜFUNG**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, denen die Prüfung der Jahresabschlüsse obliegt. Das Prüfungsergebnis ist jeweils in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## § 8

### **AUFLÖSUNG UND AUFHEBUNG DES VEREINS**

- Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Verein der im Bereich Kinder- und/oder Jugendarbeit tätig ist zu, der in einer Mitgliederversammlung von den erschienenen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit bestimmt wird.

## **§ 9**

### **SATZUNGSÄNDERUNG**

Satzungsänderungen können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen beschlossen werden.

## **§ 10**

### **RAHMENBEDINGUNGEN**

Hiermit wird auf die Rahmenbedingungen verwiesen.

## **§ 11**

### **INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Büttelborn/OT. Worfelden, den 30. Mai 2001